



GEMEINDEORDNUNG

der
Einwohnergemeinde Reigoldswil

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Reigoldswil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ORGANISATION

§ 1 Gemeindeorganisation

Die Einwohnergemeinde Reigoldswil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Kindergarten- und Ortsschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern
- c. regionale Sozialhilfebehörde gemäss Vertrag
- d. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- e. -
- f. Wahlbüro, bestehend aus 9 Mitgliedern.
- g. regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentäler gemäss Vertrag 1 Mitglied

²Als Kommission mit behördlichen Befugnissen besteht die Marktkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

B. WAHL DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c. -
- d. 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission
- e. 1 Mitglied der regionalen Sozialhilfebehörde
- f. 6 Mitglieder des Kindergarten- und Ortsschulrates
- g. die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter in den Sekundarschulrat.

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. 9 Mitglieder des Wahlbüros
- b. 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen (WRZ)
- c. 6 Mitglieder der Umweltkommission

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Kindergarten- und Ortsschulrates aus seiner Mitte
- b. ein Mitglied des Sekundarschulrates aus seiner Mitte
- c. ein Mitglied der Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentaler aus seiner Mitte
- d. ein Mitglied der regionalen Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler aus seiner Mitte
- e. ein Mitglied der Verwaltungskommission Wasseraufbereitung Reigoldswil- Ziefen aus seiner Mitte
- f. ein Mitglied der Umweltkommission aus seiner Mitte
- g. die Mitglieder der Marktkommission
- h. die Gemeindevertreterinnen oder die Gemeindevertreter in der geltenden Zivilschutzorganisation- bzw. -behörde oder -kommission
- i. die Reigoldswiler Mitglieder der Betriebskommission Wiedentäli
- j. die Reigoldswiler Mitglieder der Feuerwehrkommission.

⁴Der Kindergarten- und Ortsschulrat wählt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb des Kindergarten- und Ortsschulrats und des Sekundarschulrats.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für die Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

C. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - bis Fr. 20'000 für die Einzelausgabe,
 - bis Fr. 100'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - bis Fr. 50'000 für Bauland im Einzelfall,
 - bis 1000 m² als maximale Fläche im Einzelfall für Landwirtschaftsland und Waldfläche,
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: bis Fr. 50'000 im Einzelfall.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Reigoldswil vom 15./25. April 1971 wird in den §§ 1-28, 30-37 und 41-43 aufgehoben.

²Die §§ 38 bis 40 werden mit dem Inkrafttreten des geänderten Dienst- und Besoldungsreglementes aufgehoben.

³ § 29 wird mit Ende der Amtsperiode per 30. Juni 2000 aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. April 1997.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sig.
H.R. Sutter
Gemeindepräsident

Sig.
H. Wilhelm
Gemeindevorwalter

An der Urne am 8. Juni 1997 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. April 2003.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sig.
W. Schweizer
Gemeindepräsident

Sig.
H. Wilhelm
Gemeindevorwalter

Änderungen an der Urne am 15. Juni 2003 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 2004.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sig.
W. Schweizer
Gemeindepräsident

Sig.
K. Sutter
Gemeindevorwalterin

Änderungen an der Urne am 20. Juni 2004 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

W. Schweizer
Gemeindepräsident

K. Sutter
Gemeindevorwalterin

Änderungen an der Urne am 8. Februar 2009 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Oktober 2009.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

W. Schweizer
Gemeindepräsident

R. Minder
Gemeindevorwalter

Änderungen an der Urne am 29. November 2009 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

W. Schweizer
Gemeindepräsident

R. Minder
Gemeindevorwalter

Änderungen an der Urne am 11. März 2012 genehmigt.

Änderungen beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2015.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

U. Casagrande
Gemeindepräsident

R. Minder
Gemeindevorwalter

Änderungen an der Urne am 08. November 2015 genehmigt.

Genehmigungsvermerke Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung genehmigt:

- mit Beschluss Nr. 1619 vom 1. Juli 1997 und
- mit Beschluss Nr. 1552 vom 14. Oktober 2003 (Änderungen)
- mit Beschluss Nr. 1896 vom 12. Oktober 2004 (Änderungen)
- mit Beschluss Nr. 0826 vom 2. Juni 2009 (Änderungen)
- mit Beschluss Nr. 1805 vom 08. Dezember 2009 (Änderungen)
- mit Beschluss Nr. 0592 vom 17. April 2012 (Änderungen)
- mit Beschluss Nr. 2052 vom 22. Dezember 2015 (Änderungen)